

„Gegenseitige Anerkennung von rechtskräftigen Urteilen auch bei verfahrensrechtlichen Besonderheiten – zur Auslegung von Art. 54 SDÜ“

EuGH, („Klaus Bourquain“), Rs. C-297/07 (Urteil v. 11. Dezember 2008)

Sachverhalt

Am 26. Januar 1961 wurde Herr Bourquain, der in der französischen Fremdenlegion diente, in Bône (Algerien) vom Ständigen Gericht der Streitkräfte der Zone Est Constantinoise wegen Desertion und vorsätzlicher Tötung in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass Herr Bourquain am 4. Mai 1960 bei seiner Desertion an der algerisch-tunesischen Grenze einen anderen Legionär ebenfalls deutscher Staatsangehörigkeit, der ihn am Desertieren hindern wollte, erschossen hat.

Herr Bourquain hatte sich daraufhin in die DDR abgesetzt und die mit dem Urteil, welches in Anwesenheit erging, verhängte Strafe konnte nicht vollstreckt werden.

In der Folgezeit kam es weder in Algerien noch in Frankreich zu einer weiteren Strafverfolgung von Herrn Bourquain. Im Übrigen wurden in Frankreich am 31. Juli 1968 alle im Zusammenhang mit dem Algerienkrieg begangenen Straftaten amnestiert. Dafür wurden in der Bundesrepublik Deutschland wegen derselben Tat Ermittlungen gegen Bourquain eingeleitet. Im Jahr 1962 wurde den Behörden der DDR ein Haftbefehl überstellt, der von diesen jedoch zurückgewiesen wurde.

Ende 2001 wurde bekannt, dass Bourquain im Raum Regensburg wohnt. Am 11. Dezember 2002 erhob die Staatsanwaltschaft Regensburg gegen ihn wegen derselben Tat bei dem vorliegenden Gericht (LG Regensburg) Anklage wegen Mordes.

Unter diesen Umständen bat das vorliegende Gericht am 17. Juli 2003 gemäß Art. 57 Abs. 1 SDÜ das französische Justizministerium um Informationen, um zu klären, ob das Urteil des Ständigen Gerichts wegen Art. 54 SDÜ der Eröffnung eines Strafverfahrens wegen derselben Tat in Deutschland entgegensteht. Das Ministerium antwortete, dass das in Abwesenheit verhängte Urteil rechtskräftig geworden sei. Da Verbrechenstrafen nach französischem Recht nach 20 Jahren verjähren, könne das Urteil in Frankreich aber nicht mehr vollstreckt werden.

Das Landgericht Regensburg ist der Ansicht, dass sich Art. 54 SDÜ dahingehend auslegen lasse, dass eine erste Verurteilung durch einen Vertragsstaat nur dann einer erneuten Strafverfolgung in einem anderen Vertragsstaat entgegenstehen könne, wenn sie zu irgendeinem früheren Zeitpunkt vollstreckbar gewesen sei. Daher wurde das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

„Gilt das Verbot, einen durch eine Vertragspartei rechtskräftig Abgeurteilten durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat zu verfolgen, wenn die gegen ihn verhängte Strafe nach dem Recht des Urteilsstaats nie vollstreckt werden konnte?“

Der EuGH hat auf die Frage geantwortet, dass das in Art. 54 SDÜ niedergelegte Verbot der Doppelbestrafung auf ein Strafverfahren Anwendung findet, das in einem Vertragsstaat wegen einer Tat eingeleitet wird, für die der Angeklagte bereits in einem anderen Vertragsstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, auch wenn die Strafe, zu der er verurteilt wurde, nach dem Recht des Urteilsstaats *wegen verfahrensrechtlicher Besonderheiten*, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen, nie unmittelbar vollstreckt werden konnte.

Art. 54 SDÜ lautet:

"Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann."

Entscheidungsgründe

1. Zur Anwendbarkeit des Art. 54 SDÜ in zeitlicher Hinsicht

Der EuGH macht zunächst deutlich, dass Art. 54 SDÜ auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Strafverfahren wie das Ausgangsverfahren anwendbar ist. Denn das SDÜ war zwar in Frankreich noch nicht in Kraft, als die erste Verurteilung von Herrn Bourquain durch ein zuständiges Gericht dieses Staates ausgesprochen wurde (1961), galt aber in den beiden betroffenen Vertragsstaaten zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gericht die Voraussetzungen für die Anwendung des Verbots der Doppelbestrafung geprüft hat, das mit dem zweiten, zu diesem Vorabentscheidungsersuchen führenden Verfahren befasst ist. In diesem Sinne auch die Rspr. des EuGH in der Sache „Kraalijbrink“ (siehe weiterführende Hinweise).

2. Zur Vorlagefrage

Der EuGH stellt zunächst die Frage, ob die vom Ständigen Gericht in Abwesenheit ausgesprochene Verurteilung auch als "rechtskräftig" im Sinne des Art. 54 SDÜ anzusehen ist, angesichts der Unmöglichkeit, die verhängte Sanktion unmittelbar zu vollstrecken, da das französische Recht im Fall des Wiederauftauchens der in Abwesenheit verurteilten Person vorschreibt, einen neuen Prozess in Gegenwart der in Abwesenheit verurteilten Person durchzuführen. Gerade wegen dieser Verpflichtung, im Fall der Festnahme des nicht erschienenen Angeklagten ein neues Verfahren einzuleiten, bezweifelten die tschechische und die ungarische Regierung, dass das Urteil des Ständigen Gerichts ein rechtskräftiges Hindernis für die Fortsetzung der Strafverfolgung ist.

Indessen schließt laut EuGH allein der Umstand, dass das Verfahren in Abwesenheit nach französischem Recht die Wiedereröffnung des Prozesses bedeutet hätte, wenn Herr Bourquain während des Laufs der Verjährungsfrist und vor seiner Amnestierung, also zwischen dem 26. Januar 1961 und dem 31. Juli 1968, ergriffen worden wäre, es als solcher nicht aus, dass die Verurteilung in Abwesenheit dennoch als rechtskräftige Entscheidung im Sinne von Art. 54 SDÜ qualifiziert wird.

Im Hinblick auf die Beachtung des Ziels des Art. 54 SDÜ, der verhindern soll, dass eine Person aufgrund der Tatsache, dass sie von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch macht, wegen derselben Tat in mehreren Vertragsstaaten verfolgt wird (Urteil Gözütok, Rn. 38, siehe weiterführende Hinweise), sei es demnach erforderlich, dass ein Urteil wie das am 26. Januar 1961 vom Ständigen Gericht erlassene, innerhalb der Europäischen Union anerkannt wird. Die Verwirklichung des genannten Ziels würde beeinträchtigt, wenn *Besonderheiten der nationalen Verfahren* es verwehrten, den Begriff der rechtskräftigen Aburteilung in Art. 54 SDÜ so auszulegen, dass davon auch im Einklang mit dem nationalen Recht in Abwesenheit ergangene Urteile erfasst werden.

Da das in Abwesenheit des Betroffenen verkündete Urteil somit als rechtskräftig im Sinne von Art. 54 SDÜ anzusehen ist, fragte sich der Gerichtshof weiterhin, ob die Voraussetzung hinsichtlich der Vollstreckung, d. h. der Umstand, dass die Sanktion nicht mehr vollstreckt werden kann, auch dann erfüllt ist, wenn die mit dem ersten Urteil verhängte Sanktion zu keinem Zeitpunkt in der Vergangenheit, auch vor der Amnestie und dem Eintritt der Verjährung, unmittelbar vollstreckt werden konnte.

Die ungarische Regierung hat dazu ausgeführt, dass die Formulierung in Art. 54 SDÜ, dass die Sanktion nach dem Recht des Urteilsstaats "nicht mehr vollstreckt werden kann", dahingehend ausgelegt werden müsse, dass die ausgesprochene Strafe nach den Vorschriften des Urteilsstaats zumindest zur Zeit ihrer Verkündung vollstreckbar gewesen sein müsse.

Dieses sog. „Vollstreckungselement“ gebietet laut EuGH indessen nicht, dass die Sanktion nach dem Recht des Urteilsstaats *unmittelbar vollstreckbar* gewesen sein muss, sondern verlange nur, dass die mit einer rechtskräftigen Entscheidung verhängte Strafe "nicht mehr vollstreckt werden kann". Die Wörter "nicht mehr" beziehen sich auf den Zeitpunkt der Einlei-

tung einer neuen Strafverfolgung, in Bezug auf welche das zuständige Gericht im zweiten Vertragsstaat zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen nach Art. 54 SDÜ erfüllt sind.

Daraus folgt der Gerichtshof, dass die Voraussetzung hinsichtlich der Vollstreckung nach dieser Vorschrift erfüllt ist, wenn bei Einleitung des zweiten Strafverfahrens gegen dieselbe Person wegen der Tat, die zu einer Verurteilung im ersten Vertragsstaat geführt hat, festgestellt wird, dass die in diesem ersten Vertragsstaat verhängte Sanktion nach dem Recht dieses Staates nicht mehr vollstreckt werden kann.

Diese Auslegung wird durch das oben bereits genannte Ziel des Art. 54 SDÜ auch unterstützt. Das Recht auf Freizügigkeit kann in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens nur dann effektiv gewährleistet werden, wenn der Betroffene die Gewissheit hat, dass er sich, wenn er in einem Vertragsstaat verurteilt worden ist und die gegen ihn verhängte Strafe nach den Gesetzen des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann, im Schengen-Gebiet bewegen kann, ohne befürchten zu müssen, dass er in einem anderen Vertragsstaat deshalb verfolgt wird, weil die Sanktion aufgrund von verfahrensrechtlichen Besonderheiten des nationalen Rechts des erstens Vertragsstaats nicht unmittelbar vollstreckt werden konnte.

Im Ausgangsverfahren, in dem feststeht, dass die verhängte Strafe 2002, als das zweite Strafverfahren in Deutschland eingeleitet wurde, nicht mehr vollstreckt werden konnte, stünde es im Widerspruch zu einer effektiven Anwendung des Art. 54 SDÜ, seine Anwendung allein aufgrund von Besonderheiten des französischen Strafverfahrens auszuschließen, die die Vollstreckung der Sanktion von einer neuen Verurteilung in Gegenwart des Angeklagten abhängig machten.

Problemstandort

Das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 54 SDÜ sind im Rahmen eines Verfahrenshindernisses im Strafprozess (Strafklageverbrauch) zu erörtern.

Weiteführende Hinweise

- EuGH („Kraalijbrink“), Rs. C-367/05
- EuGH („Gözütok“), Rs. C-385/01
- Ambos, Internationales Strafrecht, § 12
- Hecker, Europäisches Strafrecht, § 13
- Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 9